

Gültig ab: 23.06.2026  
Gültigkeit bis: fortlaufend

**Fachliche Weisungen**  
**Internationales Recht der**  
**Arbeitslosenversicherung**  
**Rechtskreis SGB III**

**Abkommensrecht**

**Deutsch- schweizerisches Abkommen über**  
**Arbeitslosenversicherung vom 20.10.1982**

**FW Schweiz**

## Änderungen

### Neufassung, Stand 06/2026

Die Fachlichen Weisungen aus dem Jahr 2012 (die 2016 lediglich in ein neues Format überführt wurden) wurden gekürzt, weil wesentliche Abschnitte mittlerweile durch Zeitablauf überholt sind.

Um die Fachlichen Weisungen kurz und übersichtlich zu halten, wurde eine Neufassung erstellt. Das heißt, es wurde darauf verzichtet, farblich markierte Streichungen bzw. Aktualisierungen in die Neufassung aufzunehmen.

**Inhalt**

Änderungen .....	2
Neufassung, Stand 06/2026 .....	2
Inhalt .....	3
1.    Allgemeine Hinweise .....	4
1.1.    Rechtliche Grundlagen .....	4
2.    Regelungen für Drittstaatsangehörige, die Grenzgänger waren .....	4
2.1.    Allgemeines .....	4
2.2.    Bemessung .....	5
2.3.    Besonderer Personenkreis .....	5
3.    Einschaltung der ZIntAlv .....	5

## Fachliche Weisungen

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1. Rechtliche Grundlagen

(1) Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben mit der Schweiz ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen. Dieses „Sektorenabkommen“ ist am 01.06.2002 in Kraft getreten. Mit dem Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses wurde Anhang II des Sektorenabkommens zum 01.04.2012 wie folgt angepasst.

(2) Im Verhältnis zur Schweiz sind ab 01.04.2012 grundsätzlich die VO 883/2004 und 987/2009 anzuwenden.

(3) Weiterhin Geltung hat Art. 8 Abs. 5 (Sonderregelung für die Gemeinde Büsingen) des deutsch-schweizerischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 20.10.1982 (Alv-Abk.).

- Die Regelung gilt für die unter den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens (Art. 3.) fallenden Staatsangehörigen.

(4) Außerdem ist das Arbeitslosenversicherungsabkommen weiterhin auf Grenzgänger, die Drittstaatsangehörige sind, anzuwenden.

- Begründung: Die Verordnungen (EG) Nr. 859/2003 und (EU) Nr. 1231/2010 zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der VO 1408/71 bzw. 883/2004 auf Drittstaatsangehörige gelten im Verhältnis zur Schweiz nicht. Damit können die Verordnungen 1408/71 und 883/2004 die Abkommensregelungen für Grenzgänger, die Drittstaatsangehörige sind, nicht überlagern. **Deshalb richtet sich der Leistungsanspruch für diesen Personenkreis ausschließlich nach dem Abkommensrecht.**

(5) Siehe [FW IntRecht Alv, Abschnitt Allgemeine Hinweise](#), FW 1 Abs. 7 und FW 5 Abs. 2 und 3.

### 2. Regelungen für Drittstaatsangehörige, die Grenzgänger waren

#### 2.1. Allgemeines

(1) Für drittstaatsangehörige Grenzgänger gilt das gesamte Abkommen weiterhin (Anwartschaft, Anspruchsdauer, Bemessung, etc.).

(2) Drittstaatsangehörige, die Grenzgänger sind, erhalten grundsätzlich Leistungen von ihrem Wohnsitzstaat (Art. 8 Abs. 1 und 2 des Abk.). Ihre Beschäftigungszeiten im anderen Staat werden berücksichtigt. Die Bemessung der Leistung erfolgt nach dem Abkommensrecht. Das Verfahren richtet sich ebenfalls nach dem Abkommensrecht.

(3) Ein **Grenzgänger i.S.d. Abkommens** ist ein(e) Arbeitnehmer\*in, der/die in der Grenzzone des einen Staates wohnt und in der Grenzzone des anderen Staates beschäftigt ist. Die Lage der Grenzzone richtet sich nach dem jeweils gültigen deutsch-schweizerischen Abkommen über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr; in Zweifelsfällen ist die Regionaldirektion Baden-Württemberg einzuschalten.

(4) Drittstaatsangehörige, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit als Grenzgänger im Sinne des Abkommens in der Schweiz beschäftigt waren, erhalten deutsche Leistungen unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 des Abkommens.

## **2.2. Bemessung**

Für die Bemessung gilt die Regelung in Art. 7 Abs. 2 des Abkommens fort. Den in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten ist ein fiktives Entgelt zuzuordnen.

## **2.3. Besonderer Personenkreis**

Hinsichtlich der Sonderregelungen für drittstaatsangehörige Grenzgänger, die in der Schweiz wohnen, dort aber nicht zur Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung berechtigt sind, gibt die Regionaldirektion Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten nähere Hinweise.

## **3. Einschaltung der ZIntAlv**

Zu den weitergeltenden Abkommensregelungen erteilt die Hotline der ZIntAlv bei Bedarf nähere Auskünfte.